

# **Hauptsatzung der Gemeinde Klieken**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziff.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klieken in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1 Name und Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Klieken".

## **§ 2 Dienstsiegel, Logo**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Siegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet :     Gemeinde Klieken \*Landkreis Wittenberg\*.

## **§ 3 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## **§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgende ständige Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Bau- und Ordnungsausschuss
  - Sozial- und Jugendausschuss
- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs.1 GO LSA sind der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Ordnungsausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:
  1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Ziff.7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 50 T€ nicht übersteigt.
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert 50 T€ nicht übersteigt.Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen für den Gemeinderat.
- (4) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Dem Bau- und Ordnungsausschuss sitzt ein Gemeinderat vor. Der Bau- und Ordnungsausschuss beschließt selbständig zu gemeindlichen Stellungnahmen für Bauanträge sowie im Rahmen baurechtlicher Angelegenheiten, wenn nicht ausdrücklich der Hauptausschuss bzw. der Gemeinderat in dieser Hauptsatzung dafür festgelegt wird.

Der Bau- und Ordnungsausschuss übergibt nach Vorberatung zur Beschlussfassung an den Hauptausschuss bzw. Gemeinderat:

1. Angelegenheiten, die für die Gemeinde Klieken im Rahmen der wirtschaftlichen und territorialen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.
  2. Geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Anhalt-Zerbst zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen.
- (5) Beratender Ausschuss ist der Sozialausschuss. Den Vorsitz in diesem Ausschuss üben Gemeinderäte aus, die aus den Reihen des Gemeinderates gewählt werden. In diesem Ausschuss arbeiten jeweils 3 Gemeinderäte und 2 sachkundige Bürger. Die sachkundigen Bürger sind zu berufen, für die Berufung gilt § 46 (1) GO LSA. Rechtliche Grundlage für die beratenden Ausschüsse ist der § 48 GO LSA, der grundsätzlich zur Anwendung zu bringen ist.
- (6) Die vom Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Bau- und Ordnungsausschuss gefassten Beschlüsse werden vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratenden Charakter tragen. Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinderat benannte sachkundige Bürger sein, §§ 46 und 48 GO LSA gelten entsprechend.
- (8) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.  
Im Hauptausschuss und den zeitweiligen Ausschüssen ist er stimmberechtigt.

## **§ 5**

### **Entschädigung**

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Klieken.
- (3) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
  - Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA bis zu 5000 € im Einzelfall.
  - Den Verzicht auf Ansprüchen der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.
  - Die Stundung von Forderungen bis zu 5000 € im Einzelfall.
  - Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5000 € im Einzelfall.

- Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 3000 €).

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat hat an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beraten.

## **§ 9**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In die Tagesordnung jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung ist zu Beginn der Sitzung jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen  
- gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## **§ 10**

### **Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne der §§ 25 und 26 GO LSA zustande.

## **§ 11**

### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **§ 12**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2

Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen erfolgt im Schaukasten der Gemeinde:

Standort: Klieken, Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse,  
Buro, Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anders bestimmt, zwei Wochen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.10.2005 außer Kraft.

Klieken, den 19.04.2007

Schröter  
Bürgermeisterin